

Reglement

Vorsorgestiftung Sparen 3 der Berner Kantonalbank AG

Gestützt auf Art. 82 BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982) nimmt die Vorsorgestiftung Sparen 3 der Berner Kantonalbank AG (nachfolgend «Stiftung»), Einzahlungen auf Vorsorgekonten, die ausschliesslich und unwiderruflich der Vorsorge dienen, gemäss den nachfolgenden Bestimmungen entgegen.

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beider Geschlechter. Die eingetragenen Partner sind, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Ehegatten gleichgestellt.

1. Zielsetzung

Gemäss ihrer statutarischen Zielsetzung bezweckt die Stiftung die Entgegennahme von Vorsorgeguthaben im Sinn von Art. 82 BVG sowie deren möglichst vorteilhafte Anlage und Verwaltung. Sie stützt sich dabei vor allem auf die Dienste ihrer Stifterin, gegebenenfalls weiterer Organisationen oder Institutionen, die mit dieser verbunden sind.

2. Vorsorgevereinbarung

Die Stiftung schliesst nach der Massgabe dieses Reglements sowie der einschlägigen gesetzlichen und statutarischen Vorschriften mit den einzelnen privaten Vorsorgenehmern eine oder mehrere Vorsorgevereinbarungen ab. Der Vorsorgenehmer bestimmt dabei selbst über den Finanzierungsrhythmus sowie über die Höhe der einzelnen Einzahlungen. Der Vorsorgenehmer kann mehrere Vorsorgevereinbarungen mit der Stiftung abschliessen, wobei das Total der jährlichen Einlagen den maximal einzahlbaren Betrag nicht überschreiten darf. Das Aufteilen von Guthaben einer Vorsorgevereinbarung, bestehend aus dem Vorsorgekonto sowie dem allfälligen dazugehörigen Vorsorgedepot, ist nicht möglich.

3. Vorsorgeformen und Anlagepolitik

Der Vorsorgenehmer kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften folgende Produkte wählen:

- a) Vorsorgekonten (Ziffer 4);
- b) Vorsorgedepot, Wertschriftensparen (Ziffer 5);
- c) Risikoversicherung (Ziffer 6).

Für die Führung der Vorsorgekonten und -depots gelten die vertraglichen Grundlagen für die Geschäftsbeziehung mit der Berner Kantonalbank AG.

4. Vorsorgekonten

Basis jeder Vorsorgevereinbarung ist die Akkumulierung von Sparkapitalien auf individuellen Vorsorgekonten, welche die Stiftung bei der Berner Kantonalbank AG (nachfolgend «BEKB»), im Auftrag und auf den Namen des Vorsorgenehmers eröffnet. Das Guthaben auf dem Vorsorgekonto gilt als Spareinlage (Art. 5 BVV 3 [Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985]). Die entsprechenden Guthaben werden zu einem festgesetzten Zinssatz verzinst, der mindestens dem jeweiligen Zinssatz für normale Sparkonten der BEKB entspricht. Der massgebende Zinssatz wird in den Niederlassungen sowie im Internet (www.bekb.ch) bekannt gegeben. Die Kontoführung erfolgt durch die BEKB.

5. Vorsorgedepot, Wertschriftensparen

5.1 Der Vorsorgenehmer hat die Möglichkeit, einen Teil oder sein gesamtes Vorsorgeguthaben in Anlagen anzulegen. Die Anlagemöglichkeiten richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen und den Beschlüssen des Stiftungsrats. Die gewählten Anlagen sowie die darauf entfallenden Erträge bilden Teil des gebundenen Vorsorgeguthabens.

5.2 Der Vorsorgenehmer wählt eine Anlage, die seiner Risikofähigkeit und Risikobereitschaft entspricht. Der Vorsorgenehmer ist verpflichtet, sämtliche diesbezüglichen Informationen wahrheitsgetreu offenzulegen. Er wird über die mit den Anlagen verbundenen Chancen und Risiken aufgeklärt. Der Vorsorgenehmer ist sich bewusst, dass er unter Umständen, d.h. je nach gewähltem Produkt und Anteil am Vorsorgedepot, nicht nach der empfohlenen Anlagestrategie handelt. Für die in Anlagen investierten Teile des Vorsorgeguthabens besteht weder ein Anspruch auf eine Mindestrendite noch ein Anspruch auf Kapitalwerterhaltung. Das Anlagerisiko trägt der Vorsorgenehmer.

5.3 Erweiterung der Anlagemöglichkeit nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2

Der Vorsorgenehmer kann gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 (Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984) als Erweiterung der zulässigen Anlagen einen Teil seines Vorsorgevermögens in eine wachstumsorientierte Anlage investieren. Die Stiftung empfiehlt diese Anlage nur für Vorsorgenehmer, die über eine erhöhte Risikotoleranz verfügen.

5.4 Zulässige erweiterte Anlagen

Das Anlageziel des wachstumsorientierten Teilvermögens besteht in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals, hauptsächlich durch Anlagen in Beteiligungswertpapieren. Dabei wird, erweiternd zu den Anlagen und Begrenzungen gemäss den Bestimmungen nach BVV 2, maximal 100% direkt und indirekt in Beteiligungswertpapieren in Eigen- oder Fremdwährung weltweit investiert.

5.5 Überschreitung der Anlagerichtlinien

Bei Überschreitungen der Anlagerichtlinien ist die Geschäftsführung der Stiftung berechtigt, die nötigen Anpassungen in den Vermögensanlagen der Vorsorgenehmer vorzunehmen.

5.6 Vorsorgenehmer mit Domizil Ausland und US-Personen

Bei Domizil des Vorsorgenehmers im Ausland können Anlagen ausgeschlossen sein. Vorsorgenehmer, die als US-Personen gelten (Personen mit Bürgerrecht, Wohnsitz oder Steuerpflicht in den USA), dürfen keine Wertschriftenanlagen tätigen. Stösst die Stiftung auf Vorsorgenehmer, die als US-Person in Anlagen investiert haben, fordert sie diese auf, die Wertschriften innert 30 Tagen zu verkaufen. Falls der Verkauf nicht fristgemäss erfolgt, erteilt die Stiftung den Verkaufsauftrag und schreibt den Betrag dem Vorsorgekonto gut.

6. Risikoversicherung

Will der Vorsorgenehmer seine persönliche Vorsorge durch den Abschluss einer Risikopolice ergänzen, so kann er die Stiftung mit dem Abschluss einer entsprechenden Versicherung bei einer konzessionierten schweizerischen Versicherungsgesellschaft zu seinen Gunsten beauftragen. Die Stiftung überweist die entsprechenden Prämien direkt der Versicherungsgesellschaft zulasten des Kontos des Vorsorgenehmers; andererseits werden allfällige Rückvergütungen oder Überschussbeteiligungen wieder dem Vorsorgekonto gutgeschrieben.

7. Nachträgliche Einkäufe in die gebundene Selbstvorsorge

Der Vorsorgenehmer kann nachträgliche Einkäufe in die gebundene Selbstvorsorge (Sparen 3) vornehmen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Für einen nachträglichen Einkauf ist vorgängig ein Antrag mittels hierfür vorgesehenem Formular an die Stiftung zu stellen.

8. Geschäftsführung durch die BEKB

Der Stiftungsrat der Stiftung beauftragt die BEKB mit der Geschäftsführung der Stiftung. Die jeweils Zeichnungsberechtigten der BEKB sind bevollmächtigt,

namens der Stiftung zu handeln, insbesondere auch Vorsorgevereinbarungen abzuschliessen und alle sich daraus ergebenden Rechtshandlungen zwischen der Stiftung und den Vorsorgenehmern zu tätigen. Der Stiftungsrat kann die Vollmacht jederzeit widerrufen oder ändern. Die BEKB legt dem Stiftungsrat auf Ende jedes Geschäftsjahres Rechenschaft über die Geschäftsführung ab. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Stiftungsrat ist befugt, die Kompetenz zu Vermögensanlagen (inkl. Beratung und Abklärung der Risikofähigkeit bzw. Risikobereitschaft des Vorsorgenehmers) integral oder teilweise an die BEKB oder Dritte zu delegieren.

9. Datenschutz

Die Stiftung ist befugt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, soweit dies notwendig ist, um ihre gesetzlichen, reglementarischen oder vergleichbaren Aufgaben zu erfüllen.

Zu diesem Zwecke ist die Stiftung befugt, auch Dritte im In- und Ausland, insbesondere die BEKB, mit der Datenbearbeitung zu beauftragen. Der Vorsorgenehmer nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Stiftung sämtliche Personendaten an die BEKB weiterleitet, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Darüber hinaus nimmt der Vorsorgenehmer zur Kenntnis und willigt ein, dass sowohl die Stiftung als auch die BEKB Personendaten auch für Marketingzwecke, Produktforschung sowie statistische Auswertungen bearbeiten dürfen. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Weiterführende Informationen zur Datenbearbeitung durch die Stiftung und die BEKB – insbesondere zu einer möglichen Bearbeitung im Ausland sowie zu Ihren Rechten – sind den jeweiligen Datenschutzerklärungen unter bekb.ch unter Rechtliche Hinweise zu entnehmen.

10. Ausweis über den Vermögensstand

Die Stiftung erstellt zuhanden des Vorsorgenehmers jährlich einen Ausweis über den Vermögensstand sowie zuhanden der zuständigen Steuerbehörden eine Bestätigung für Steuerzwecke. Der für den Vorsorgenehmer bestimmte Ausweis über den Vermögensstand gibt Auskunft über die getätigten Anlagen, die Umsätze, die Erträge sowie die bezahlten Versicherungsprämien.

11. Ordentliche Vorsorgedauer

11.1 Bei Pensionierung

Bei Pensionierung, frühestens fünf Jahre vor Eintritt der AHV-Berechtigung, in jedem Fall aber bei Erreichen des AHV-Referenzalters, hat der Vorsorgenehmer Anspruch auf Auszahlung des gesamten Vorsorgeguthabens samt Zinsen und Zinseszinsen. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des AHV-Referenzalters aufgeschoben und Einzahlungen im gesetzlichen Umfang geleistet werden.

11.2 Im Todesfall

In gleicher Weise wird das Vorsorgeguthaben nebst Zins und Zinseszins beim Eintritt des Todes des Vorsorgenehmers fällig (vgl. Ziffer 13).

11.3 Risikopolicen

Hinsichtlich der Auszahlung allfälliger Leistungen aus Risikoversicherungen gelten die Bestimmungen des entsprechenden Versicherungsvertrags.

12. Freizügigkeit/Vorzeitige Auflösung und Bezug/Wohneigentumsförderung

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, frühestens fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Referenzalters die Auflösung der Vorsorgevereinbarung zu verlangen. Ein vorzeitiger Bezug des Vorsorgeguthabens vor dem genannten Zeitpunkt ist bei Vorliegen eines schriftlichen Begehrens des Vorsorgenehmers, gegebenenfalls mit Zustimmung des Ehegatten, nur in den folgenden Fällen möglich:

- a) wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
- b) wenn der Vorsorgenehmer das Vorsorgeguthaben für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung der beruflichen Vorsorge oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet;
- c) wenn der Vorsorgenehmer seine bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder
- d) wenn der Vorsorgenehmer eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
- e) wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt oder
- f) bei Amortisation einer Hypothek auf selbst genutztem Wohneigentum oder
- g) bei Erwerb und Erstellung von Wohneigentum für den Eigenbedarf sowie für die Beteiligungen an selbst genutztem Wohneigentum.

12.1 Freizügigkeit

Die Freizügigkeit im Sinn von Ziffer 12 Buchstabe b) ist gewährleistet. In diesem Fall hat der Vorsorgenehmer jedoch die mit der Stiftung abgeschlossene Vorsorgevereinbarung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

12.2 Wohneigentumsförderung

Der Vorsorgenehmer hat die Möglichkeit, nach Massgabe der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3), Vorsorgeguthaben zum Erwerb von Wohneigentum für den eigenen Bedarf sowie zum Aufschub der Amortisationen von darauf lastenden Hypothekendarlehen zu beziehen oder zu verpfänden. Bezüge zu Wohneigentumsförderungszwecken können alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

12.3 Abtretung, Verrechnung und Verpfändung

Im Übrigen können die Vorsorgeguthaben weder vorzeitig bezogen noch abgetreten oder verpfändet werden. An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur mit Zustimmung des Ehegatten möglich. Ansprüche aus Altersleistungen können gestützt auf Art. 4 Abs. 3 BVV 3 dem Ehegatten ganz oder teilweise abgetreten oder vom Gericht zugesprochen werden, wenn der Güterstand anders als durch Tod aufgelöst wird.

13. Begünstigtenordnung

Folgende Personen sind begünstigt:

- a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer
- b) nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
 1. der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner,
 2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
 3. die Eltern,
 4. die Geschwister,
 5. die übrigen Erben.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Buchstabe b) Ziffer 2 genannten Begünstigten zu bestimmen und deren Ansprüche näher zu bezeichnen. Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Reihenfolge der Begünstigten nach Buchstabe b) Ziffern 3 – 5 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen. Personen gemäss Buchstabe b) Ziffer 2, für deren Unterhalt der Vorsorgenehmer in massgeblicher Weise aufgekommen ist, sind der Stiftung schriftlich bekannt zu geben. Die Person, die mit dem Vorsorgenehmer eine Lebensgemeinschaft gemäss Buchstabe b) Ziffer 2 geführt hat, hat innerhalb eines Monats nach dem Ableben des Vorsorgenehmers der Stiftung gegenüber den schriftlichen Nachweis der ununterbrochenen Lebensgemeinschaft während der letzten fünf Jahre zu erbringen. Sofern der Vorsorgenehmer die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, teilt die Stiftung das Guthaben zu gleichen Teilen nach Köpfen auf, wenn mehrere Begünstigte einer Gruppe vorhanden sind. Erlangt die Stiftung bis zum Zeitpunkt der Auszahlung des Sparen 3 Guthabens im Todesfall Kenntnis davon, dass die begünstigte Person den Tod des Vorsorgenehmers vorsätzlich herbeigeführt hat, so wird die Stiftung diese Person vom Anspruch ausschliessen. Die Stiftung trifft keine Pflicht, eigene Abklärungen vorzunehmen. Die davon betroffene Leistung fällt den nächsten Begünstigten zu.

14. Ausrichtung/Aufschub der Leistung

Das gesamte Vorsorgeguthaben, bestehend aus dem Saldo des Vorsorgekontos zuzüglich aufgelaufener Zinsen sowie dem aktuellen Kurswert allfälliger Anlagen, wird mit Eintritt eines Beendigungs- bzw. Auflösungsgrundes gemäss Ziffer 11 bzw. 12 des Reglements fällig und kann nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen verlängert werden. Bei Fälligkeit des Vorsorgeguthabens sind die Anlagen zu verkaufen und dem Vorsorgekonto gutzuschreiben. Liegt zum Zeitpunkt der Fälligkeit kein Kundenauftrag vor, kann die Stiftung allfällig noch bestehende Anlagen selbständig verkaufen und den daraus resultierenden Erlös dem Vorsorgekonto gutzuschreiben. Verheiratete Vorsorgenehmer haben für die Auszahlungen gemäss Ziffer 12 Buchstaben c) bis g) die schriftliche Zustimmung des Ehepartners beizubringen.

Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung das Vorliegen des geltend gemachten Auszahlungs- bzw. Barauszahlungsgrundes bzw. Aufschubsgrundes mittels Belegen glaubhaft zu machen. Die Stiftung behält sich vor, weitere Abklärungen zu treffen. Bei Streitigkeiten über die Person des Anspruchsberechtigten ist die Stiftung befugt, das Vorsorgeguthaben gemäss Art. 96 und 472 ff. OR (Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht] vom 30. März 1911) zu hinterlegen.

Ausser den Fällen gemäss Ziffer 12 (Vorzeitige Auflösung und Bezug) können Vorsorgeguthaben weder vorzeitig bezogen noch abgetreten noch verpfändet werden. Erteilt der Begünstigte der Stiftung nicht innert 30 Tagen nach Erreichen des AHV-Referenzalters bzw. nachdem die Stiftung vom Tod des Vorsorgenehmers Kenntnis erhalten hat, eine klare Weisung für die Auszahlung, so ist die Stiftung berechtigt, die fällig gewordenen Leistungen auf ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Konto bei der BEKB zu übertragen oder ein solches zu eröffnen.

15. Steuerliche Behandlung

Die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen richtet sich nach den Vorschriften in der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3). Damit die jährlichen Einzahlungen steuerwirksam abzugsfähig sein können, müssen Einzahlungen der Stiftung so frühzeitig zugehen, dass die Verbuchung noch vor Abschluss des Kalenderjahres vorgenommen werden kann. Eine rückwirkende Gutschrift von Beiträgen ist ausgeschlossen. Die Stiftung hat die Auszahlung von Vorsorgeleistungen den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund und Kanton verlangen. Hat der Vorsorgenehmer seinen Wohnsitz im Ausland, ist die Stiftung verpflichtet, die Quellensteuer abzuziehen.

16. Änderung des Reglements

Die Stiftung behält sich die jederzeitige Änderung der Bestimmungen dieses Reglements vor. Eine solche wird der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht und dem Vorsorgenehmer auf geeignete Weise bekannt gegeben. Sie gilt ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt. Änderungen der dem Reglement zugrundeliegenden zwingenden Gesetzesbestimmungen bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für das vorliegende Reglement.

17. Änderung der Adresse und der Personalien

17.1 Änderungen der Adresse und der Personalien (insbesondere des Zivilstandes) des Vorsorgenehmers sind der Stiftung umgehend mitzuteilen. Weiter hat der Vorsorgenehmer die Stiftung über allfällige Wechsel in Bezug auf seine Steuerqualifikation zu informieren, insbesondere die Qualifikation als US-Person. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für Folgen ungenügender, verspäteter oder ungenauer Angaben zur Adresse oder zu den Personalien ab. Die Kosten allfällig notwendig werdender Adressnachforschungen gehen zulasten des Vorsorgenehmers. Mitteilungen der Stiftung an den Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse gesandt worden sind.

17.2 Kann zum Vorsorgenehmer trotz Nachforschungen kein Kontakt mehr hergestellt werden, ergreift die Stiftung diejenigen Massnahmen, welche in den Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Behandlung nachrichtenloser Vermögenswerte vorgesehen sind.

18. Gebühren

Die Stiftung kann als Entschädigung für die Führung und Verwaltung von Vorsorgeguthaben Verwaltungsgebühren festlegen. Sind besondere, mit Mehraufwand verbundene Die Stiftung kann als Entschädigung für die Führung und Verwaltung von Vorsorgeguthaben Verwaltungsgebühren festlegen. Sind besondere, mit Mehraufwand verbundene Abklärungen notwendig (z.B. Adressnachforschungen, Abklärungen für Vorbezüge gemäss WEFV [Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994]), so gehen die Kosten dieser Aufwendungen zulasten des Vorsorgekontos. Im Falle der Nachrichtenlosigkeit ist die Geschäftsführerin befugt, die bei ihr üblichen diesbezüglichen Gebühren zu erheben und zu belasten. Beim Kauf und Verkauf von Anlagen können Transaktionsgebühren anfallen.

Die festgelegten Verwaltungs-, Transaktions- und Bearbeitungsgebühren werden in jederzeit einsehbaren Broschüren, die in allen Niederlassungen aufliegen, sowie im Internet (www.bekb.ch) kommuniziert.

Die Stiftung kann jederzeit Anpassungen der Gebühren vornehmen. Sie informiert die betroffenen Vorsorgenehmer in geeigneter Weise.

19. Haftung

Die Stiftung haftet nicht für die Folgen der Nichteinhaltung der gesetzlichen, vertraglichen oder reglementarischen Pflichten durch den Vorsorgenehmer. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstandenen Schaden trägt der Vorsorgenehmer bzw. jeder sonstige Begünstigte, sofern die Stiftung die geschäftsübliche Sorgfalt aufgewendet hat.

20. Inkrafttreten des Reglements

Das Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Reglemente.